

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Dassow
vom 14.03.2023

Top 7.1 Information zur Suche des Landkreises nach Liegenschaften für Gemeinschaftsunterkünfte

Die Bürgermeisterin hat hierzu eine schriftliche Information verteilt, die von ihr ausführlich erläutert wird.

Information zur Suche des Landkreises nach Liegenschaften für Gemeinschaftsunterkünfte

Seit Mitte Februar ist der Landkreis aktiv bei der Flächensuche für temporäre und dauerhafte Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentralem Wohnraum für Asylsuchende. Bereits im August 2022 hatte er alle Bürgermeister angeschrieben und um Unterstützung bei der Unterbringung gebeten.

Derzeit sind diese wie folgt untergebracht:

	Kapazität
Wismar Haffburg	370
Wismar Wendorf	70
Turnhalle 1 Wismar	150
Turnhalle 2 Wismar	150

Grundlage für die Unterbringungspflicht ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG), hier ein Ausschnitt:

§ 2 FIAG – Aufnahmepflicht

(1) Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde.

(2) Die Landesregierung bestimmt die für die Verteilung nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde durch Rechtsverordnung. Bestimmungen über die Zuständigkeit auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für das Verteilungsverfahren gilt § 3.

(3) Soweit die einem Landkreis zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht werden können, kann sie der Landrat auf kreisangehörige Gemeinden verteilen. Die Verpflichtung zur Aufnahme obliegt den kreisangehörigen Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Für das Verteilungsverfahren gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die notwendigen Kosten der Unterbringung. § 5 Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend. Das Land erstattet dem Landkreis die den Gemeinden zu erstattenden Kosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

Dieses Gesetz gibt zwei Szenarien vor, auf die sich die Stadt Dassow vorbereiten sollte.

1. Derzeit führt der Landkreis Gespräche mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden mit Einwohnerzahlen größer 3.000.
Der Landrat erhofft über eine solidarischen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis NWM und den Kommunen, Lösungen für zeitweilige Unterkünfte an 4 bis 6 neuen Standorten zu finden. Außerdem ist der Landkreis auf der Suche nach Standorten für neue dauerhafte Gemeinschaftsunterkünfte.
Für den 28.03.2023 ist ein nächster Termin mit den 13 Bürgermeistern und dem Landrat geplant, bei dem die Einzelgespräche ausgewertet werden. Kommende Woche schreibt der Landrat alle Bürgermeister noch einmal einzeln an, um die Projektideen des Landkreises ortsspezifisch zu konkretisieren. Mit diesen Projektideen müssen wir uns dann in den Gremien auseinandersetzen. Dafür wäre es sicherlich sinnvoll, eine gemeinsame Sondersitzung der MOKWI- und SWB-Ausschüsse einzuberufen.

- Der Landrat hat keinen Erfolg mit der Flächenakquise und bezieht sich auf den § 2 Abs. 3 FIAG. Dann obliegt es dem Landrat auszuwählen, welche Städte und Gemeinden er in den Verteilungsschlüssel einbezieht. Möglich wäre die 10 größten oder alle größer 4.000 Einwohner usw. In diesem Fall muss die Stadt Dassow sich damit befassen, Unterkünfte für Asylbewerber bereitzustellen.

Allgemein zur Info eine Übersicht der Städte und Gemeinden größer 3.000 Einwohner.

Nr.	Stadt/Gemeinde	Einwohner	% Anteil
1	Wismar	42.785	44,2%
2	Grevesmühlen	10.440	10,8%
3	Gadebusch	5.417	5,6%
4	Lüdersdorf	5.308	5,5%
5	Schönberg	4.676	4,8%
6	Dassow	4.065	4,2%
7	Neukloster	4.015	4,1%
8	Bad Kleinen	3.733	3,9%
9	Rehna	3.598	3,7%
10	Dorf Mecklenburg	3.273	3,4%
11	Selmsdorf	3.219	3,3%
12	Warin	3.193	3,3%
13	Klütz	3.067	3,2%
	Gesamt	96.789	100,0%

Dassow, den 14.03.2023